Herzlich willkommen !

Auftaktveranstaltung der AGARP für Beiräte für Migration und Integration

Stefan Heck
Referent beim Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
- Kommunalverfassung und Wahlen – und Leiter der
Kommunal-Akademie Rheinland-Pfalz





AGENDA

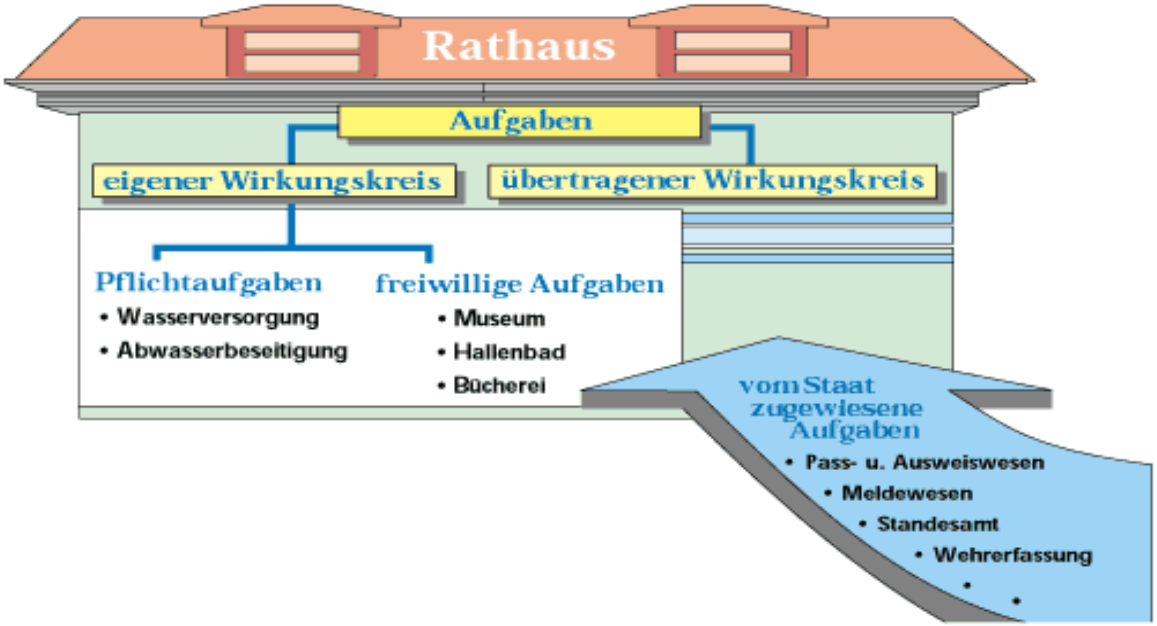
- Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz, Aufgaben und Organe
- § 56 GemO als Grundlage für die Arbeit im Beirat für Migration und Integration
- Befassungskompetenz des Beirats für Migration und Integration
- Anwendbarkeit der Geschäftsordnung des Gemeinderates
- Zusammensetzung des Gemeinderates
- Das Stimmrecht – Beschlussfassung im Gemeinderat (Beschlussfähigkeit/Form der Abstimmung/Mehrheit)

Darstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz im Schaubild

<table>
<tr><td rowspan="2">Landkreis
(24)</td><td rowspan="2">Landkreis</td><td>Landkreis</td><td rowspan="4">Kreisfreie Stadt
§ 7 GemO

(12)</td></tr>
<tr><td>§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 GemO</td></tr>
<tr><td>Verbandsgemeinde
(129)</td><td>Verbandsfreie Gemeinde
(i.e.S.)</td><td>Große kreisangehörige Städte
§ 6 GemO</td></tr>
<tr><td>Ortsgemeinde
(2259)
verbandsangehörige Gemeinden/Städte</td><td>(21)</td><td>(8)</td></tr>
</table>

Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände



Aufgaben der Gemeinden

unterteilt in

Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft
= **Selbstverwaltungsaufgaben**

Staatliche Aufgaben
= **Auftragsangelegenheiten**

a) Selbstverwaltungsaufgaben

Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 49 LV, § 2 Abs. 1 GemO, § 2 Abs. 1 LKO

= Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft ihren Ursprung finden bzw. einen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben.

Unterteilung in
- **freie** Selbstverwaltungsaufgaben
- **Pflichtaufgaben** der Selbstverwaltung

aa) Freie SV-Aufgaben, § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO, § 2 Abs. 1 Satz 1 LKO

Freie SV-Aufgaben sind frei gewählte Aufgaben, die durch Initiative der Gemeinde entstehen. Eine spezialgesetzliche Grundlage ist zwar denkbar, aber nicht erforderlich. Die Gemeinde entscheidet über das Ob, Wann und Wie.

Den freien SV-Aufgaben sind aber Grenzen gesetzt. Sie finden im Vorrang der Pflichtaufgaben ihr Ende.

Aktuelles Problem: Kommunale Finanzkrise (immer weniger Spielraum).

Beispiele: Museen, Theater, Musikschulen, Volkshochschulen, Schwimmbäder, Sport- und Spielplätze, Büchereien, Bibliotheken, Tourismus …

ab) Pflichtaufgaben der SV, § 2 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 2 Abs. 1 Satz 2 LKO

Sie sind nicht frei wählbar und entstehen durch **Bundes- oder Landesgesetz.**

Der Staat hält es für notwendig, dass die wichtigen Grundlagenaufgaben der örtlichen Gemeinschaft von den Gemeinden tatsächlich und gemeinsam wahrgenommen werden.

Grds. hat der Einzelne keinen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch Gegenüber der Gemeinde auf Erfüllung einer Pflichtaufgabe der SV. Ein solcher Rechtsanspruch besteht nur dann, wenn es sich als solcher unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (z.B. Anspruch auf Kindergarten-platz).

Beispiele: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Brandschutz, Schulträgerschaft, Sozial- und Jugendhilfe, Kindergärten, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung …..

b) Auftragsangelegenheiten

Art. 49 Abs. 4 LV, § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 2 LKO

Unter Auftragsangelegenheiten versteht man die Erfüllung staatlicher Aufgaben **nach Weisung,** d.h. nach einheitlicher Regelung durch den Staat. Die Übertragung erfolgt **durch Gesetz** oder den Erlass einer **Rechtsverordnung.**

Die Gründe für die Übertragung können vielschichtig sein (Bürgernähe, Einheit der Verwaltung auf kommunaler Ebene, Kostenersparnisse…).

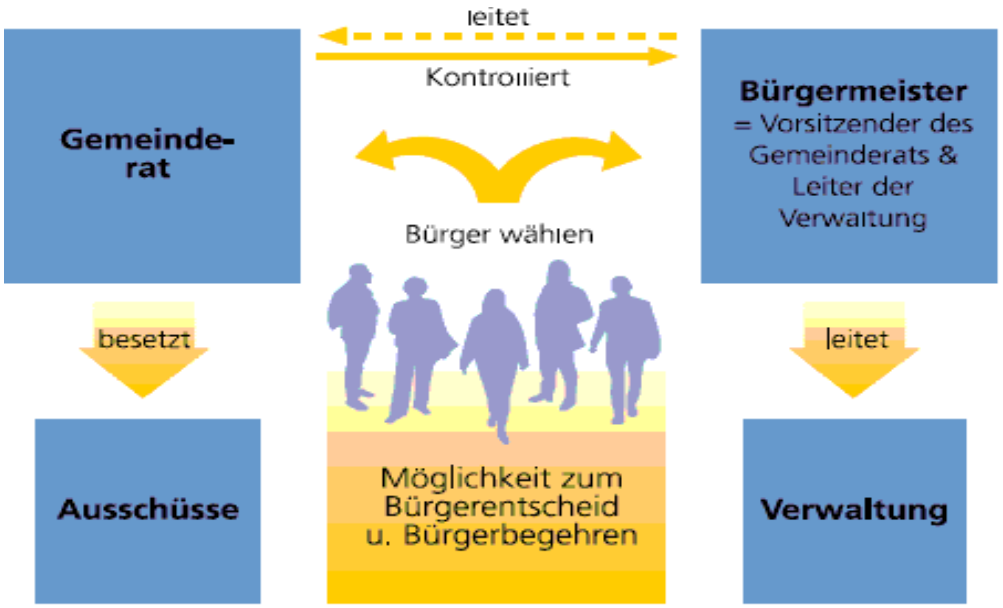
Durch die Übertragung entsteht ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kommune (Weisungsrecht – Weisungsgebundenheit).

§ 47 Abs. 1 Nr. 4 GemO, § 41 Abs. 1 Nr. 4 LKO bestimmt die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. des Landrates für die Erfüllung der Auftragsangelegenheiten.

Beispiele:

Straßenverkehrswesen (StVG, StVO), Polizei- und Ordnungsrecht (Örtliche Ordnungsbehörde), Gewerbe- und Gaststättenrecht, Bauordnungsrecht (Bauaufsichtsbehörde), Durchführung von Wahlen, Personenstandswesen (Standesamt), Waffen- und Jagdrecht, Ausländerrecht, Melde-, Ausweis und Passwesen …

Organe der Gemeinden und deren Aufgaben



Grundeinteilung der Aufgaben der Organe

A)

Der **Gemeinderat bzw. der Kreistag** ist nach § 32 Abs. 1 GemO, 25 Abs. 1 LKO für alle **Selbstverwaltungsaufgaben** zuständig.

B)

Dem **Bürgermeister bzw.** dem **Landrat** obliegen als Organ der Gemeinde insbesondere die

Aufgaben nach § 47 GemO, § 41 LKO

- Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates/Kreistages
- Aufgaben der laufenden Verwaltung
- Auftragsangelegenheiten gemäß § 2 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 2 LKO

Zusammensetzung des Gemeinderates bzw. Kreistages

§ 29 Abs. 1 S. 1 GemO
§ 22 Abs. 1 Satz 1 LKO

Gewählte Ratsmitglieder

Vorsitzender, sofern nicht gewähltes Ratsmitglied

§ 29 Abs. 2 GemO
§ 22 Abs. 2 LKO
(Staffelung nach Einwohnerzahl)

§ 36 GemO (Bürgermeister)
§ 29 LKO (Landrat)

Übergang zum Beirat für Migration und Integration

§ 56 GemO und § 49a LKO als Grundlage

Nach **§ 56 Abs. 1 S. 1 GemO** ist in Gemeinden, in denen **mehr als 1.000** ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten.

Nach **§ 49 Abs. 1 Satz 1 LKO** ist in Landkreisen, in denen **mehr als 5.000** ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Beirat für Migration und Integration einzurichten.

In anderen Gemeinden bzw. Landkreisen kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden (§ 56 Abs. 1 S. 2 GemO, § 49a Abs. 1 Satz 2 LKO).

Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen (§ 56 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 1 GemO, § 49a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LKO).

Hinweis:

s. Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration **gelten** die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 GemO **entsprechend** (§ 56 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO, § 49 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LKO.

→ § 18 GemO, § 12 LKO	Ehrenamt, ehrenamtliche Tätigkeit
→ § 18 a GemO, § 12a LKO	Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Sicherung
→ § 19 GemO, § 13 LKO	Ablehnungsgründe
→ § 20 GemO, § 14 LKO	Schweigepflicht
→ § 21 GemO, § 15 LKO	Treuepflicht
→ § 22 GemO, § 16 LKO	Ausschließungsgründe (Sonderinteresse)
→ § 30 GemO, § 23 LKO	Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

Schweigepflicht, § 20 GemO, § 14 LKO

Bürger und Einwohner, die zu einem Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden, sind zur ***Verschwiegenheit*** *über solche Angelegenheiten verpflichtet, die dem* ***Datenschutz*** *unterliegen oder deren* ***Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich*** *oder* ***vom Gemeinderat aus Gründen des Gemeinwohls beschlossen*** *ist. Dies gilt auch dann, wenn sie aus einem Ehrenamt ausgeschieden oder nicht mehr ehrenamtlich tätig sind. Die Schweigepflicht gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Meinungsäußerungen der Sitzungsteilnehmer und Stimmabgabe einzelner Personen in nichtöffentlicher Sitzung sind stets geheimzuhalten. Bestimmungen über die Befreiung von der Schweigepflicht bleiben unberührt.*

VV Nr. 1 zu § 20 GemO, § 14 LKO

Die Geheimhaltung ist der Natur der Sache nach vor allem erforderlich bei Vorgängen, welche die ***privaten Verhältnisse einzelner Personen*** *betreffen.*

Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder, § 30 GemO, § 23 LKO (ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO bzw. aus den §§ 14, 15 und 23 Abs. 1 LKO)

Abs. 1 Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden (sog. „freies Mandat“). Unentgeltlich bedeutet ohne Arbeitsentgelt. Eine Aufwandsentschädigung (z.B. Sitzungsgeld) kann gewährt werden. Eine Regelung hierzu erfolgt in der Hauptsatzung.

Abs. 4 Jedes Ratsmitglied hat das Recht, in dem Gemeinderat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen.

Befassungskompetenz des Beirats

Die Befassungskompetenz des Beirats ist zweigeteilt:

- Die **interne Beratungsbefugnis** betreffend zentrale Fragen der Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten, die nicht (mehr) von der kommunalverfassungsrechtlichen Verbandskompetenz der Gemeinde umfasst sind und

- Die **nach außen gerichtete** Wahrnehmung der **Vertretung ausländer-, migrations- und integrationsrelevanter Interessen** gegenüber den Organen der Gemeinde, die aber auf die kommunalen Selbstverwaltungs-aufgaben begrenzt ist.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang Verbandskompetenz der Gemeinde?

Die Verbandskompetenz begrenzt das Tätigwerden des Gemeinderats bzw. des Kreistags **auf den gemeindlichen Bereich**, auf die Angelegenheiten der **örtlichen** Gemeinschaft (d.h. dass die Gemeinde bzw. der Landkreis können keine allgemeinpolitischen Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen).

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind die sogenannten **Selbstverwaltungsaufgaben** (§ 2 Abs. 1 GemO).

Als Organ der Gemeinde ist der Gemeinderat gemäß § 32 Abs. 1 GemO bzw. der Kreistag gemäß § 25 Abs. 1 LKO für die Beschlussfassung über die Selbstverwaltungsaufgaben zuständig.

Zusammenfassend kann man bezogen auf die Arbeit im Beirat für Migration und Integration folgendes festhalten:

1. Das **interne** Beratungsrecht umfasst auch die staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten), insbesondere Fragen des Ausländerrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts und sonstige den Status von Migrantinnen und Migranten betreffende Angelegenheiten. Also alle zentralen Fragen, die die Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten betreffen.

2. Die **nach außen** gerichtete Vertretung ausländer-, migrations- und integrationsrelevanter Interessen gegenüber den Organen der Gemeinde, ist auf die kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben begrenzt (s. § 56 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 GemO – ein Antrag des BMI hat sich auf Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde bzw. des Kreises zu beziehen).

Anwendbarkeit der Geschäftsordnung

Nach § 56 Abs. 4 GemO bzw. § 49a Abs. 4 LKO wählt der Beirat für Migration und Integration in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **Geschäftsordnung** des Gemeinderates bzw. des Kreistages entsprechend.

Die Geschäftsordnung regelt den **internen Ablauf** im Gremium und enthält eine Ordnung von Rechten und Pflichten für die Ratsmitglieder. Neben einem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf soll des Weiteren der Beratungs- und Entscheidungsprozess des Gemeinderates geordnet und beschleunigt werden.

Diese Regelungen gelten für den Beirat entsprechend.

Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte als Orientierung

(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juni 2016 (MinBl. S. 202)

Auszüge aus der GO

§ 1	Einberufung zu den Sitzungen
§ 2	Form und Frist der Einladung
§ 3	Tagesordnung
§ 5	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 8	Beschlussfähigkeit
§ 9	Ausschließungsgründe
§ 11	Vorsitz
§ 20	Eröffnung und Ablauf der Sitzung
§ 23	Beschlussfassung
§ 26	Niederschrift

…

Teilnahmerecht des/der Beiratsvorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter an Rats- oder Ausschusssitzungen

Nach § 56 Abs. 6 S. 2 GemO bzw. § 49a Abs. 6 Satz 2 LKO ist der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration betreffen, an Sitzungen des Gemeinderates bzw. Kreistages oder seiner Ausschüsse **mit beratender Stimme teilzunehmen;** Weiteres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Grds. gilt, dass wer mit beratender Stimme an der Sitzung teilnimmt, im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen kann (s. § 37 Abs. 3 GemO, § 30 Abs. 3 LKO). Stimmrecht haben nur die gewählten Ratsmitglieder und der Vorsitzende (ggf. weitere Regelungen in der Geschäftsordnung).

Schließlich soll der Beirat für Migration und Integration zu Fragen, die ihm vom kommunalen Vertretungsorgan der einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. Aus dieser Aufgabenbeschreibung folgt, dass der BMI verbindliche Entscheidungen nicht treffen kann (§ 56 Abs. 6 Satz 3 GemO bzw. § 49a Abs. 6 Satz 3 LKO).

Damit der BMI seine Aufgaben auch wirksam wahrnehmen kann, folgt aus der gesetzlichen Aufgabenstellung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister die Pflicht, **frühzeitig umfassend** über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des kommunalen Trägers zu informieren, wenn Angelegenheiten die Migration und Integration betreffen.

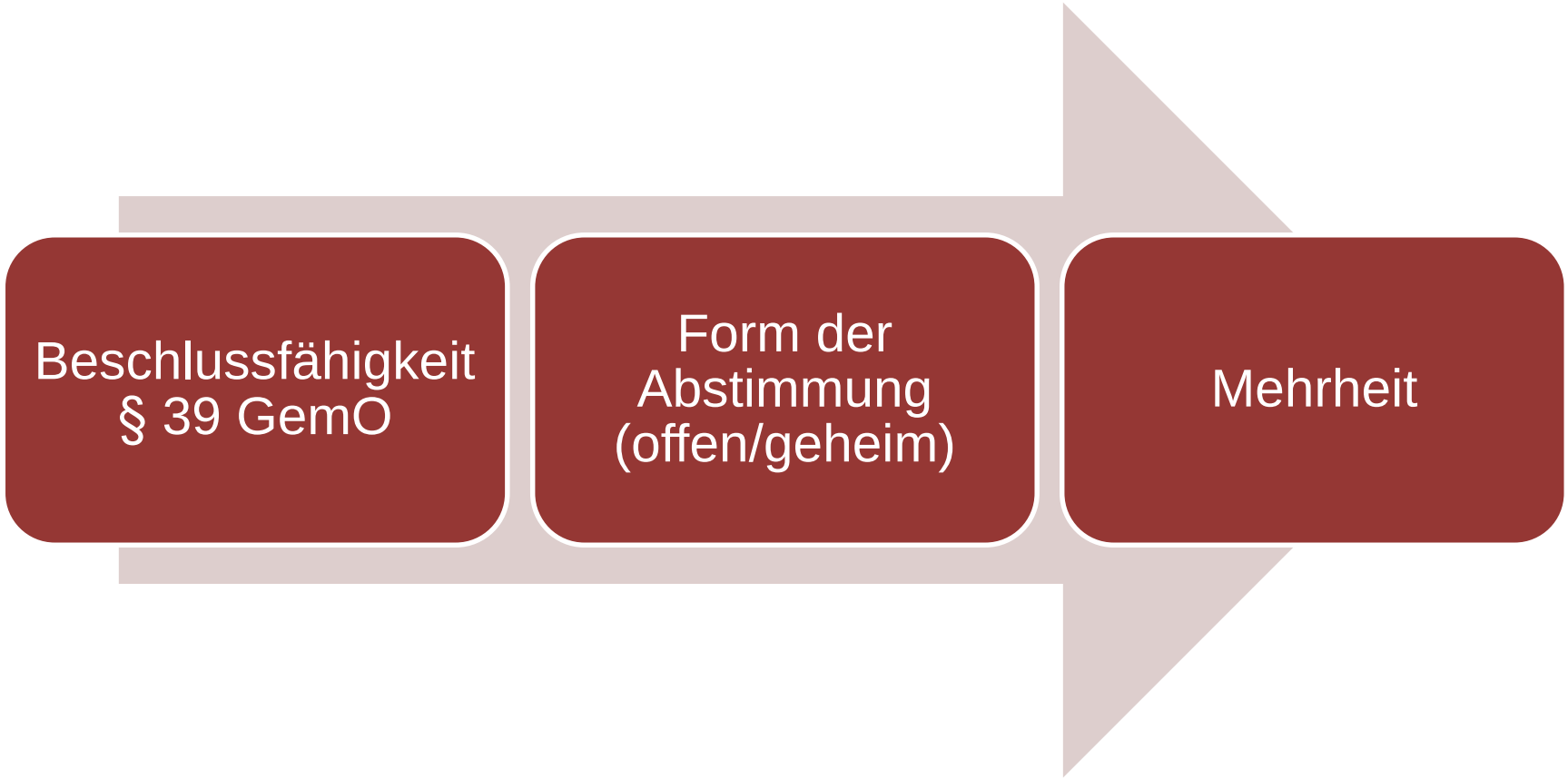
C)

Das Stimmrecht – Beschlussfassung im Gemeinderat (Beschlussfähigkeit/Form der Abstimmung/Mehrheit)

Das Stimmrecht



Beschlussfassung im Gemeinderat



Beschlussfähigkeit des Gemeinderates § 39 GemO, § 32 LKO (§ 8 Mustergeschäftsordnung)

Damit der Gemeinderat bzw. Kreistag wirksame und rechtmäßige Beschlüsse frei von Verfahrensmängeln fassen kann, **muss die Beschlussfähigkeit gegeben sein.**

Der Bürgermeister bzw. der Landrat hat vor Eintritt in die TO die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen, diese vor jeder Beschlussfassung zu prüfen und im Zweifel erneut festzustellen, dass der Rat beschlussfähig ist, da es eine Vermutung der Beschlussfähigkeit nicht gibt.

Von daher muss der Vorsitzende während der gesamten Sitzung die Beschlussfähigkeit „im Blick haben“.

Wann ist der Gemeinderat beschlussfähig?

1. Reguläre Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO bzw. § 32 Abs. 1 Satz 1 LKO in der Regel beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung **mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend** ist. In diesem Fall spricht man von der regulären Beschlussfähigkeit.

Beachte:

Zur Ermittlung der gesetzlichen Zahl siehe § 29 Abs. 2 GemO, § 22 Abs. 2 LKO (Zahl der Ratsmitglieder, gestaffelt nach Einwohnerklassen)
und § 36 GemO (Vorsitz im Gemeinderat - grds. der Bürgermeister bzw. der Landrat).

Beispiel: Stadt X (82.000 EW); Zahl der RM gemäß § 29 Abs. 2 GemO = **52**
zzgl. Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates gemäß § 36 GemO **= 53**
> ½ = 27 Ratsmitglieder (einschließlich BM – BM ist gesetzliches Mitglied des Rates) müssen anwesend sein, damit der Stadtrat beschlussfähig ist.

Übertragung der Beschlussfähigkeit auf den Beirat für Migration und Integration:

16 Mitglieder – davon mehr als ½ = **9 Mitglieder**

müssen anwesend sein, damit der Beirat beschlussfähig ist.

Form der Abstimmung

Bei der Beschlussfassung wird gemäß § 40 Abs. 1 Satz 3 GemO bzw. § 33 Abs. 1 Satz 3 LKO **grds. offen abgestimmt (Handzeichen).** Abweichendes gilt nur, soweit nicht das Gesetz oder die GO etwas anderes vorsieht oder der Gemeinderat bzw. der Kreistag mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Grundsatz:

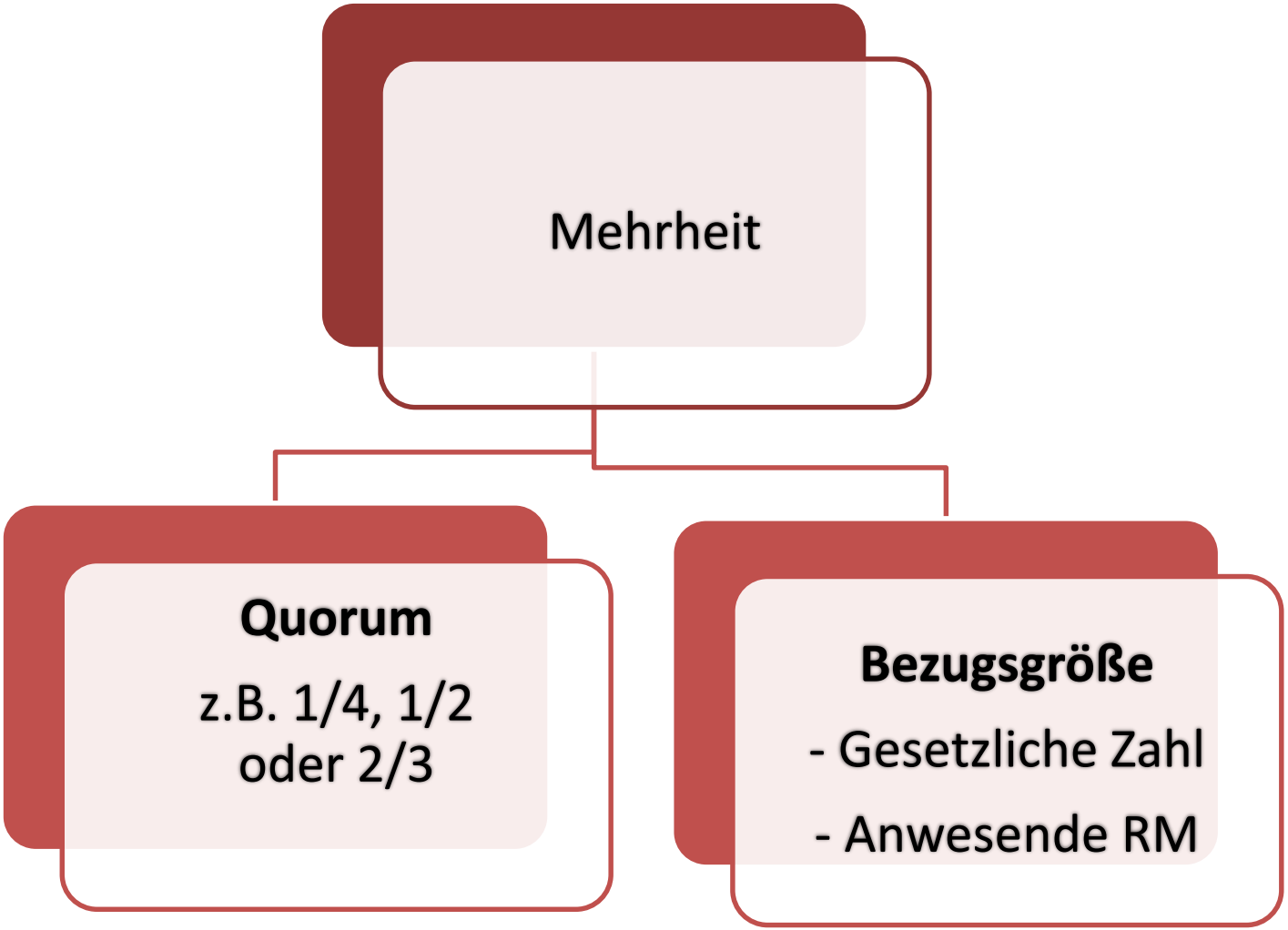
Offene Abstimmung – durch Handzeichen; Regelfall

§ 40 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 33 Abs. 1 Satz 3 LKO (§ 23 Abs. 5 S. 1 Muster-GO)

Ausnahme:

Geheime Abstimmung durch Stimmzettel

> durch Gesetz, § 40 Abs. 5 GemO, § 33 Abs. 5 LKO (Wahl der Beigeordneten)
> durch GO, § 23 Abs. 5 Nr. 1 bis 3
> durch Einzelfallbeschluss des Rates (2/3-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der RM)


Mehrheit
Quorum
z.B. 1/4, 1/2
oder 2/3
Bezugsgröße
- Gesetzliche Zahl
- Anwesende RM

Beschlussmehrheiten

Grundsatz: **Einfache Mehrheit, § 40 Abs. 1 Satz 1 GemO, § 33 Abs. 1 Satz 1 LKO § 23 Abs. 3 Muster-GO)**

Quorum: Mehrheit
Bezugsgröße: **der anwesenden RM**

Diese Mehrheit gilt immer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (qualifizierte Mehrheit).

Wenn als Bezugsgröße die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder maßgebend ist, zählen bei der Berechnung der Stimmenmehrheit Stimmenenthaltungen nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO, § 33 Abs. 4 LKO).

Qualifizierte Mehrheiten, z.B.

- Hauptsatzung, § 25 Abs. 2 GemO, § 18 Abs. 2 LKO – Mehrheit der gesetzlichen Zahl der RM
- Geschäftsordnung, § 37 Abs. 1 GemO, § 30 Abs. 1 LKO – 2/3 der gesetzlichen Zahl der RM
- Geheime Abstimmung, § 40 Abs. 1 S. 3 GemO, § 33 Abs. 1 Satz 3 LKO – 2/3 der gesetzlichen Zahl der RM

Beispiel Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:

Der Stadtrat hat über die Verpachtung eines Grundstücks zu entscheiden. Nach erfolgter Beratung des Beratungsgegenstandes stellt der Vorsitzende folgendes Abstimmungsergebnis fest:

19 Ja-Stimmen, 16 Enthaltungen, 18 Nein-Stimmen

Hat der Stadtrat den Beschluss mit der notwendigen Mehrheit gefasst?

Ja, einfache Mehrheit nach § 40 Abs. 1 S. 1 GemO mit 19 Ja-Stimmen zu 18 Nein-Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen werden nach § 40 Abs. 4 GemO bzw. § 33 Abs. 4 LKO bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

<u>Beispiel Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit:</u>

Die Abstimmung über die Verpachtung des Grundstücks führte zu folgendem Ergebnis:

19 Ja-Stimmen, 15 Enthaltungen, 19 Nein-Stimmen

Hat der Stadtrat den Beschluss mit der notwendigen Mehrheit gefasst?

Nein, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
(§ 40 Abs. 1 S. 2 GemO, § 33 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beispiel Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit:

Der Stadtrat der Stadt X (82.000 EW) hat über die Änderung der Hauptsatzung zu beschließen, und zwar konkret über eine Umbenennung von Ausschüssen des Stadtrates. Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

30 Ja-Stimmen, 10 Enthaltungen, 13 Nein-Stimmen

Hat der Stadtrat den Beschluss mit der notwendigen Mehrheit gefasst?

Ja. Gemäß § 25 Abs. 2 GemO Mehrheit der gesetzlichen Zahl der RM erforderlich (52 RM + Oberbürgermeister = 53 – davon die Mehrheit = 27 Ja-Stimmen erforderlich).

Äußere Form der Ratssitzungen, § 35 GemO, § 28 Abs. 1 LKO

§ 35 Abs. 1 GemO, § 28 Abs. 1 LKO

„Die Sitzungen des Gemeinderats bzw. Kreistages sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nicht öffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist. Über Anträge, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit unverzüglich bekanntzugeben, sofern nicht Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdiger Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

§ 46 Abs. 4 GemO erhält folgende Fassung:

*„**Für Ausschusssitzungen findet § 35 Abs. 1 entsprechend Anwendung**. Ratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen; § 22 gilt sinngemäß.“*

§ 40 Abs. 4 LKO gleichlautend für Ausschüsse des Kreistages.

In § 56 GemO findet sich kein Verweis auf § 35 GemO.
Die Mustersatzung enthält allerdings in § 3 die Regelung, dass die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechend gelten, so dass der Grundsatz der Öffentlichkeit über § 5 MGeschO Anwendung findet.

Abschließende Hinweise

Kommunalbrevier online unter www.kommunalbrevier-rlp.de

Hier finden Sie die Gesetzestexte zur GemO, LKO sowie Aufsätze zu verschiedenen Themen, u.a. zur Ratssitzung und auch zur Fluchtaufnahme und Integration.

Die Beilage **„Rund um die Ratssitzung“** für neugewählte Ratsmitglieder, Bürgermeister und Beigeordnete wird Ihnen im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

